

Das Erziehungsgesetz für den Kanton Luzern

Autor(en): **Hz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **1 (1880)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-250197>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn die Wohnung als Mansarde behandelt wird, reduzieren sich diese Zahlen. Die Treppen müssen so angelegt werden, dass sie nicht direkte in eines der oben genannten Zimmer führen.

Die Schlafzimmer sind im obern Stock, jedes muss entweder mit Kamin oder einer andern Heizeinrichtung versehen sein.

Zwischen Wohnung und Schule darf keine direkte Verbindung bestehen.

Zur Wohnung gehört ein besonderer Hofraum, abgetrennt von den Schulhöfen.

Kraft dieser Bestimmungen sehen wir auch hier, wie in Holland, wenn sie überhaupt zur Ausführung gelangen, Wohnung und Schule getrennt und zwar sehr oft örtlich. Die kleinen Cottages nehmen sich dann so lieblich aus wie die holländischen und bieten dem Lehrer in der That ein angenehmes Heim.

Das Erziehungsgesetz für den Kanton Luzern,

(Fortsetzung.)

Ebenso ist der Fortschritt betreffend der Volksschullehrerbesoldungen¹⁾ kein allzuweitgehender.

	<i>Gesetz von 1879.</i>	Bisherige Skala (seit 1874).
Primarlehrer	800—1100 Fr. nebst freier Wohnung (= 120 Fr.) und 9 Ster Holz (= 80 Fr.)	800—1000 Fr. u. freie Wohnung (= 120 Fr.) und 3 Klafter Holz (= 80 Fr.)
Primarlehrerin	600—900 Fr.	600—800 Fr. mit Naturalien.
Arbeitslehrerin	80—140 „	1. 50—2 Fr. p. Halbtage u. 20 Fr. jährl. Gratifikation v. Staat.
Lehrer der Fortbildungsschule	Fr. 100.	
Sekundarlehrer	„ 1200—1600	} nebst obigen Fr. 1200—1500 } nebst obigen
Sekundarlehrerin	„ 1000—1300	

Die Vertheilung der Baarbesoldungsleistung auf Staat und Gemeinde ist die nämliche geblieben; der Staat trägt $\frac{3}{4}$, die Gemeinde $\frac{1}{4}$.

Ganz anders eingreifend ist dagegen die Schulaufsicht¹⁾ umgestaltet worden:

	<i>Gesetz von 1879.</i>	Bisher (seit 1869).
Lokalaufsicht für Primar- und Fortbildungsschulen:	92 Schulpflegekreise mit einer Schulpflege von 3—7 Mitgl.	Pfarrer.
Sekundarschulen:	Sekundarschulpflegen.	Je 1 Schulkommission (19 Bezirksschulkreise).
Mittelaufsicht f. Primar-, Fortbildgs.- u. Sekundarschulen:	19 Bezirksinspektoren.	26 Schulkommissionen (Kreiseintheilung).
Kantonale Aufsicht:	1 Kantonalschulinspektor.	4 Schulinspektoren.

Endlich sei noch die durchgreifende Aenderung erwähnt, dass der Religionsunterricht prinzipiell der Schule abgenommen und in die Hand der Kirche

¹⁾ In Bezug auf Besoldung wie auf Schulaufsicht bestehen für die Stadt Luzern exceptionelle Verhältnisse.

gelegt worden ist; er wird durch den Pfarrer erteilt, der wünschendenfalls Lehrer, die sich dazu bereit erklären, zur Aushilfe herbeiziehen kann, Lokal und die nöthige Zeit im Stundenplan gibt die Schule. Wie viel Zeit die Kirche im Stundenplan der Schule beanspruchen kann, ist nicht gesagt; jedenfalls liegt bei der also versuchten dualistischen Lösung aus diesem wie aus andern Gründen die Gefahr von Konflikten nahe, die, wie die Dinge stehen, vielerorts kaum zu Gunsten der Schule ausgehen dürften.

II. Wie wenig einheitlich sich das Volksschulwesen nach dem Gesetze von 1869 gestaltete, zeigt sich aus all' den schwankenden Bestimmungen über die Organisation. Ich hebe nur einige heraus:

Die Elementarschulen sind Halbjahrs- oder Jahresschulen ..., die Pflicht zum Besuche der Elementarschule dauert so lange, bis das Kind sämtliche Klassen durchgemacht oder das 15. Altersjahr erreicht hat. ... die Winterschüler des 5. und 6. Kurses können während des Sommers angehalten werden, wöchentlich je einen Tag die Schule zu besuchen. ... Die Bezirksschulen sind Halbjahrs- oder Jahresschulen ... (§ 25). Für die Bezirkshalbjahrschulen gelten folgende Bestimmungen: Die Schule besteht aus 2 oder 3 Klassen. Zählt die Schule 2 Klassen, so können in den Winterkursen nur solche Schüler Aufnahme finden, welche das Lehrziel der Elementarschule erreicht haben; hat die Schule dagegen 3 Klassen, so können auch die Schüler des sechsten Winterkurses in dieselbe eintreten. Die Schulen haben Winter- und Sommerkurse und beginnen und endigen mit den Elementarschulen. Mit Bewilligung des Erziehungsrates können die Winterkurse verlängert werden, wogegen die Sommerkurse zu kürzen sind. In den Sommerkursen können und sollen auch Freischüler aus der obersten Abtheilung der Elementarschule Aufnahme finden. ... (§ 12 des Gesetzes über Anstellung der Lehrer von 1868). Keine öffentliche Lehrstelle darf in der Regel ohne vorausgegangene Ausschreibung besetzt werden.

Man darf es dem neuen Gesetze zur Ehre anrechnen, dass es diesen Wirrwarr wenigstens einigermaßen gelichtet und durch präzisere und durchgreifende Bestimmungen ersetzt hat, doch werden die Kantone zu zählen sein, die Bestimmungen besitzen wie sie auch das neue Gesetz noch in § 28 enthält: „In die Sekundarschule können in der Regel nur solche Schüler Aufnahme finden, welche die Primarschule absolvirt haben. *Ausnahmsweise kann solchen Schülern, welche die Primarschule noch nicht absolvirt haben, dagegen durch eine vom Bezirksinspektor abzunehmende Prüfung sich darüber ausweisen, dass sie das Lehrziel der Primarschule dennoch vollständig erreicht haben, die Aufnahme gestattet werden.*

Ob die Machtvollkommenheit der Zentralbehörde eine bedeutende sei oder nicht, wird sich vor Allem aus darin zeigen, wie weit die Lehrer von deren momentanen Zusammensetzung und Richtung unabhängig gestellt sind. In dieser Beziehung sah das Gesetz von 1868 Amtsdauern von 1, 4 und „bei untadelhafter Schulführung“ von 10 Jahren vor; über die Frage „untadelhafter Schulführung“ hatten doch wol die Zentralbehörde und ihre Inspektoren auch ein Wort mitzureden. Im neuen Gesetz fallen diese 10-jährigen Amtsdauern sammt Vorbedingung weg, dagegen ist die viel wichtigere Bestimmung bezüglich der Abhängigkeit in Sachen der Besoldung, die zuerst 1874 aufgestellt wurde,

auch ins neue Gesetz übergegangen und lautet in der gegenwärtigen Fassung folgendermassen: „(§ 97). Während des Probejahres bezieht der Primarlehrer (-lehrerin) das Minimum der Besoldung, ebenso *in der Regel* während der ersten vierjährigen Anstellung. Nachher wird der *Regierungsrath* auf das Gutachten des Erziehungsrathes mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schule sowie die Fähigkeit und Leistungen des Lehrers, das Einkommen desselben für eine Dauer von je 4 Jahren innert den gesetzlichen Grenzen festsetzen“. (§ 106 stellt ein analoges Verfahren in Bezug auf die Sekundarlehrerbesoldungen fest.) An den höheren Schulen bestimmt sogar erst der Grosse Rath für die betreffende Legislaturperiode die Höhe der einzelnen Resoldungen (§ 113 entsprechend § 56 des Schulgesetzes von 1848). Hz.

Schulhaus Frauenfeld.

Architekt: A. Koch in Zürich.

II.

Die mittlere Zimmergrösse beträgt 303,25 *cbm.* und ist daher der Luftwechsel per Stunde jedenfalls ein totaler, selbst in dem obersten Stockwerk, die Ventilation durch Mauern und Spalten gar nicht gerechnet. Die Ventilationsgrössen rechts von 533 und 533 *cbm.* per Stunde (III E = 274 *cbm.*) und links 482 und 496 *cbm.* (III E = 356 *cbm.*) per Stunde, sind natürlich ausgezeichnet.

Folgende Tabelle ergibt den Luftwechsel in den einzelnen Zimmern:

v ist die mittlere Geschwindigkeit der Luft aus zwei Beobachtungen, in Metern, gemessen im Abzugskanal.

1. Schulzimmer rechts (gegen Frauenfeld)

	<i>v</i>	abgehende Luft	
		pr. Sekunde	stündlich
Plainp.	1,95	148 Liter	533 <i>cbm.</i>
I. Etage	1,85	148 „	533 „
II. „	1,17	76 „	274 „

2. Seite links

	<i>v</i>	abgehende Luft	
		pr. Sekunde	stündlich
Plainp.	1,745	134 Liter	482 <i>cbm.</i>
I. Etage	1,81	138 „	496 „
II. „	1,271	99 „	356 „

Abtrittventilation

bei geschlossenen Deckeln	<i>v</i> = 0,95
„ offenen Deckeln III. Etage	<i>v</i> = 1,00
„ „ „ Plainp.	<i>v</i> = 1,16
Durchschnittlich 66 Liter pr. Sekunde oder 238 <i>cbm.</i> stündlich.	

Beobachtet am 9. Dezbr. 1879, Vormittags.

Für die Sommerventilation ist dagegen an einer Seitenwand ein Fenster angebracht und zwar in einzelnen Zimmern zur Frontseite der Schüler. Um